

vom 9. Juli 1971 [NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15]). Die Verurteilung zu einer Geldstrafe setzt somit voraus, daß bei Berücksichtigung der Schwere der Tat der empfindliche Eingriff in die persönlichen Vermögensinteressen des Täters genügt, um seiner in der Regel einmaligen Undiszipliniert-heit erzieherisch zu begegnen. Ist ein längerer Erziehungsprozeß erforderlich, um nachdrücklich auf den Täter zur Überwindung negativer Einstellungen gegenüber gesellschaftlichen Pflichten einzuwirken, ist eine Geldstrafe ausgeschlossen (vgl. OG, Urteil vom 9. Mai 1972 — 5 Zst 1/72 — NJ 1972 S. 425; OG, Urteil vom 12. Juni 1974 — 5 Zst 11/74 — NJ 1974 S. 501).

Die Geldstrafe muß somit im konkreten Fall geeignet sein, den Schutz der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Bürgers und die Disziplinierung des Täters zur künftigen Achtung des sozialistischen Rechts zu gewährleisten.

Der Beschuldigte hatte bereits im Februar 1976 einen Bürger mit der Faust ins Gesicht geschlagen, so daß zwei Schneidezähne teilweise abbrachen und eine Platzwunde an der Lippe entstand. Wegen dieser vorsätzlichen Körperverletzung wurde ihm durch Strafbefehl vom 6. April 1976 eine Geldstrafe von 500 M auferlegt. Bereits etwa zwei Monate nach dieser Verurteilung schlug er erneut grundlos auf einen Bürger ein.

Unter diesen Voraussetzungen war der wiederholte Anspruch einer Geldstrafe als Hauptstrafe nicht gerechtfertigt, weil es sich um in einer relativ kurzen Zeitspanne begangene vorsätzliche Straftaten handelt und deshalb die erneute Straftat Ausdruck einer verfestigten, undisziplinierten Verhaltensweise ist, die erkennen läßt, daß der Täter aus der vorangegangenen Verurteilung nicht die erforderlichen Lehren gezogen hat.

Das Kreisgericht hätte erkennen müssen, daß die notwendige erzieherische Wirkung und der erforderliche Schutz der Gesellschaft und ihrer Bürger nur auf der Grundlage einer gerichtlichen Hauptverhandlung unter aktiver Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, der sachbezogenen Aufklärung der Täterpersönlichkeit, des Ausspruchs einer Verurteilung auf Bewährung und einer Zusatzgeldstrafe in gleicher Höhe, verbunden mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz zur Sicherung der kollektiven erzieherischen Einwirkung, erreichbar gewesen wäre. Die Verurteilung auf Bewährung ist im Unterschied zur Geldstrafe mit einem Prozeß der Bewährung und Wiedergutmachung verbunden, dessen Dauer durch das Urteil festgelegt wird. Dieser Bewährungsprozeß stellt an den Verurteilten differenzierte langfristige Anforderungen, insbesondere durch die in der Regel damit verbundenen Verpflichtungen, deren Verwirklichung über einen längeren Zeitraum kontrolliert wird.

Das Kreisgericht hätte aber auch deshalb Bedenken gegen den Erlaß eines Strafbefehls haben müssen, weil das Ermittlungsergebnis den dringenden Tatverdacht eines Delikts nach § 215 StGB (Rowdytum) begründet. Aus den Vernehmungen des Geschädigten und weiterer Zeugen ist ersichtlich, daß der Angeklagte grundlos, provokatorisch und aus Lust am Schlagen handelte. Das deutet darauf hin, daß seine Tat offen und demonstrativ gegen die gesellschaftliche Disziplin gerichtet war.

Das Kreisgericht hätte aus den vorstehend genannten Gründen die Sache gemäß § 271 Abs. 2 StPO an den Staatsanwalt zurückgeben müssen.

Der Strafbefehl des Kreisgerichts war deshalb gemäß § 321 StPO aufzuheben und die Sache gemäß § 271 Abs. 2 StPO an den Staatsanwalt zurückzugeben.

Anmerkung

Das Oberste Gericht hat auf seiner Plenartagung vom 29. März 1972 (NJ 1972 S. 249 ff.) und in seiner Rechtsprechung wiederholt auf die richtige Anwendung der Geldstrafe, insbesondere im Strafbefehlsverfahren, hingewiesen. Diese Orientierung hat dazu beigetragen, daß es in der gerichtlichen Praxis nur noch wenige Fälle gibt, in denen das

Strafbefehlsverfahren einseitig unter dem Aspekt der Vereinfachung des Verfahrens und der Zeitersparnis betrachtet, die Wirkung der Geldstrafe als Hauptstrafe überschätzt und die erzieherische Kraft gesellschaftlicher Kollektive unterschätzt wird.

In der vorstehenden Entscheidung werden entsprechend der Festlegung im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 (NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15) folgende wesentliche Erfordernisse hervorgehoben:

1. Der Strafbefehl muß zur Erreichung des notwendigen erzieherischen Erfolges geeignet sein.
2. Die Geldstrafe als Hauptstrafe muß die richtige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sein.

Dabei sind die von S. Wittenbeck in NJ 1972 S. 254 f. genannten Kriterien zu beachten, die für die Ablehnung des Erlasses von Strafbefehlen maßgebend sind:

Die Geldstrafe ist nicht anwendbar, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 30, 36 StGB nicht vorliegen, weil die Schwere der Tat (ihre objektive Schädlichkeit), der hohe Grad der Schuld (insbesondere bei einschlägig Vorbestraften) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dagegen sprechen.

Ein Strafbefehlsverfahren ist auch dann abzulehnen, wenn die unmittelbare Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, insbesondere des Arbeitskollektivs, in einer Hauptverhandlung erforderlich ist oder wenn erst mit der Beweisaufnahme die Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts oder der Persönlichkeitsentwicklung möglich ist.

Die Durchführung einer Hauptverhandlung anstelle des Strafbefehlsverfahrens ist stets geboten, wenn die erzieherische Wirkung eines Strafbefehls angesichts der labilen, uneinsichtigen Haltung eines Täters nicht ausreicht. Das trifft — wie das vorstehende Urteil zeigt — besonders bei einschlägig Vorbestraften zu. Bei diesen Tätern ist in der Regel eine nachdrückliche Einwirkung und ein längerer Erziehungsprozeß unter Einbeziehung des Arbeitskollektivs notwendig.

Erwin Mörzl, Richter am Obersten Gericht

Zivilrecht

§§ 119, 121, 123 ZGB; § 2 Abs. 3 ZPO.

1. Die Sicherung stabiler Wohnverhältnisse ist ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen. Auf Pflichtverletzungen des Mieters soll im Rahmen der bestehenden Wohnungsmietverhältnisse durch geeignete erzieherische Maßnahmen reagiert werden. Eine Mietaufhebung nach § 121 Abs. 1 ZGB kommt nur in Betracht, wenn es sich um grübliche Pflichtverletzungen handelt und wenn es — besonders schwerwiegende Verletzungen der Rechte der anderen Hausbewohner (§ 121 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) ausgenommen — wiederholt zu grüblichen Pflichtverletzungen kommt. In den Fällen des § 121 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB ist diese Voraussetzung nur erfüllt, wenn die Pflichtverletzungen von einer derartigen Schwere und Auswirkung sind, daß ein weiteres Zusammenleben für die anderen Hausbewohner unter Anlegung objektiver Maßstäbe unzumutbar ist.

2. Zum Umfang der Sachaufklärung und zur Aufnahme der im Verfahren getroffenen Feststellungen in das Protokoll der mündlichen Verhandlung bzw. in das Urteil bei einer Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses und Räumung sowie Herausgabe der Wohnung.

3. In einem auf Mietaufhebung gerichteten Verfahren ist im Interesse der umfassenden Klärung der in unmittelbarem Zusammenhang damit stehenden Ansprüche regelmäßig zugleich über die Räumung und Herausgabe der Wohnung zu entscheiden. Auf eine entsprechende Antragstellung ist der Kläger erforderlichenfalls hinzuweisen.

OG, Urteil vom 23. März 1977 — 2 OZK 2/77.